# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

**Stück 52.** **Jahrgang 1889.**


**1206.** 1158. Auf den Bericht vom 9. November cr. will Ich den von der General-Versammlung der Landschaft der Provinz Westfalen in der Sitzung vom 27. April v. Js. beschlossenen Nachtrag zum Landschaftsstatut, welcher anliegend zurückfolgt, hierdurch landesherrlich genehmigen.

Neues Palais, den 20. November 1889.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

ggz. Frhr. Lucius von Ballhausen. von Scholz. Herrfurth. von Schelling.

An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Finanzen, des Innern, sowie der Justiz.

---

### Nachtrag

zum Statute der Westfälischen Landschaft.

I. Im § 16 alinea 1, Zeile 2 des geltenden Statuts ist hinter dem Worte: „Zinsfuße" einzuschieben: „von 3% oder", so daß alinea 1 dieses §. wie folgt lautet:

„Die Pfandbriefe werden nach beiliegendem Formular A entweder zu einem Zinsfuße von 3% oder von 4% in Abschnitten von 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark, oder zu einem Zinsfuße von 3½% oder auch zu einem Zinsfuße von 4½% in Abschnitten von 4000, 2000, 800, 400, 200 und 100 Mark unter fortlaufender Nummer in deutscher Reichswährung ausgegeben."

II. Im §. 22, Nr. 5, Zeile 2, ist hinter dem Worte: „zu" einzuschieben: „3% oder", ebenso ist daselbst Zeile 7 hinter dem Worte „mit" einzuschalten: „3% verzinst werden, jährlich 3¾%; bei Pfandbriefen, die mit," so daß die ersten beiden Sätze der Nr. 5 künftig lauten, wie folgt:

„5. Der Darlehnsnehmer hat die Wahl, ob er das Darlehen in Pfandbriefen zu 3% oder 3½% oder 4% oder 4½% verzinslich empfangen will. Derselbe hat das Darlehnskapital von dem ersten Tage desjenigen Halbjahres ab, in welchem er dasselbe empfangen, zu verzinsen, und zwar betragen die Zinsen — incl. ½% Tilgungsbeitrag — bei Pfandbriefen, die mit 3% verzinst werden, jährlich 3¾%; bei Pfandbriefen, die mit 3½% verzinst werden, jährlich 4¼%; bei den zu 4% verzinslichen Pfandbriefen jährlich 4¾% und bei den zu 4½% verzinslichen Pfandbriefen jährlich 5¼%."

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. December 1889.

III. Den vorstehend sub I und II bezeichneten Abänderungen gemäß ist Formular A (Seite 18 des Statuts) dahin abzuändern, daß im Text, Zeile 4, zugesetzt wird „mit 4%" „(resp. 3% .....)".

IV. Im §. 22, Nr. 6, Zeile 6, ist hinter dem Worte „Verbandes" zuzusetzen: „von demselben Zinsfuße, in welchem das Darlehn gewährt ist," so daß der zweite Satz Nr. 6 künftig lautet:

„Die Zahlung erfolgt in Pfandbriefen des Verbandes von demselben Zinsfuße, in welchem das Darlehn gewährt ist, nach dem Nennwerthe, unter Beifügugg der vom ersten Tage des auf die Ablösung folgenden Halbjahres ab laufenden Coupons und der Talons".

V. Im §. 25, alinea 2, Zeile 4 ist das Wort „schuldigen" zu streichen und dafür zu setzen: „verzinslichen", so daß alinea 2 künftig lautet, wie folgt:

„Der Ueberschuß, soweit er nicht nach den Bestimmungen des Verwaltungsraths als Bestand für das folgende Jahr fortzuführen ist, wird dem Pfandbriefsschuldner alljährlich pro rata seines dem Verbande zur Zeit verzinslichen Kapitals in einem Reserve-Conto gutgeschrieben".

VI. Zu §. 6 am Schlusse des alinea 1 ist zuzusetzen: „Das Protokoll über diese Wahlverhandlung ist notariell oder gerichtlich aufzunehmen. Eine Ausfertigung desselben wird der Direktion zu ihrer Legitimation ertheilt".

VII. Im §. 7, alinea 6, Zeile 4, hinter dem Worte „unterzeichnet" ist einzuschalten: „und", und am Schlusse die Worte: „und vom Magistrat der Stadt Münster bescheinigt ist, daß die Unterzeichneten die Direktion der Landschaft bilden" zu streichen, so daß dieser Absatz künftig lautet, wie folgt:

„Die von der Direktion der Landschaft ausgestellten Dokumente, welche Eintragungen, Löschungen und Freigebungen im Grundbuche betreffen, haben öffentlichen Glauben, wenn sie von drei Direktoren, oder deren Stellvertretern unterzeichnet und mit dem Siegel der Landschaft versehen sind".

VIII. Zu § 14 alinea 2 ist zuzusetzen;

„Dieselbe ist auch befugt, für die Geschäfte des Vorsitzenden im Verwaltungsrath eine angemessene Vergütung festzusetzen."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

# Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1207.** 1161.

## Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1889. 51. Jahreswoche vom 15. bis 21. December.

| Kreis. | Cholera. | | Pocken. | | Darm-Typhus. | | Fleck-Typhus. | | Rückfall-Typhus. | | Masern. | | Scharlach. | | Diphtherie. | | Kindbettfieber. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. | Zug. | Todesfälle. |
| Barmen . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | 10 | 1 | — | — |
| Cleve . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 3 | — | — | — |
| Crefeld (Land) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| do. (Stadt) | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 |
| Düsseldorf (Land) . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | — |
| Düsseldorf (Stadt) . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 4 | — | 1 | — | — | — |
| Duisburg . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | — | — | 3 | — | 1 | — |
| Elberfeld . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | 12 | 3 | — | — |
| Essen (Land) . | — | — | — | — | 3 | 3 | — | — | — | — | 16 | — | 1 | — | 1 | — | — | — |
| do. (Stadt) . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 17 | 1 | 2 | 1 | 4 | 3 | — | — |
| Geldern . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Gladbach (Land) . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 1 | 1 | — |
| Gladbach (Stadt) . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 3 | — | — | 1 | 1 | — | — |
| Grevenbroich . | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | 10 | — | — | — | — | — | — | — |
| Kempen . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Lennep . . . | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 84 | 1 | — | — | 5 | 1 | — | — |
| Mettmann . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Moers . . . | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | 5 | — | — | — | — | — | — | — |
| Mülheim . . | — | — | — | — | 1 | 1 | — | — | — | — | 39 | 6 | — | — | 1 | — | — | — |
| Neuß . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — | 3 | — | — | — |
| Rees . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Ruhrort . . | — | — | — | — | 4 | 1 | — | — | — | — | 12 | — | 2 | — | 3 | 1 | — | — |
| Remscheid . . | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | 3 | — | — | — |
| Solingen . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Summe | — | — | — | — | 20 | 6 | — | — | — | — | 199 | 11 | 24 | 1 | 51 | 11 | 3 | 1 |

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 26. December 1889.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

**1208.** 1157. Nachfolgend bringe ich die Konzessionsurkunde für die Aktiengesellschaft „Société anonyme des tramways de Barmen-Elberfeld" zu Brüssel vom 14. September d. J. zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen sowie die Artikel 1 bis 5, 12, 19, 21 und 27 des Statuts mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Art. 1 des letzteren vorgesehene Generalvollmacht durch notariellen Akt vom 4. April 1888 dem Direktor Emil von Kirch zu Elberfeld ertheilt worden ist.

Düsseldorf, den 19. December 1889. I. III. B. 6399.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Königs.

## Konzession

zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen für die Aktiengesellschaft „Société anonyme des tramways de Barmen-Elberfeld" zu Brüssel.

Der zu Brüssel domizilirten belgischen Aktiengesellschaft Société anonyme des tramways de Barmen-Elberfeld wird die Konzession zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen auf Grund der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§. 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Konzession und ein von dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in deutscher Uebersetzung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2. Zu allen Abänderungen oder Ergänzungen des Statuts ist die Zustimmung des Königlich Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe nachzusuchen und es sind dieselben nach ertheilter Zustimmung in gleicher Weise, wie das Statut, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen und Grundkapital und das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, in Barmen oder Elberfeld eine Zweigniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem am Orte derselben domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Unterthanen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jenes Ortes als Beklagte Recht zu nehmen.

5. Dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf ist in den ersten drei Monaten jedes Geschäftsjahres

a. die General-Bilanz der Gesellschaft,

b. eine Spezial-Bilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welcher das in Preußen befindliche Aktivum abgesondert von den übrigen Aktivis nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem genannten Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung der Spezial-Bilanz festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Positionen zu verlangen.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf zum Vortheile sämmtlicher Preußischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Spezial-Bilanz einzustehen.

7. Die Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch die Konzession, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Erlaubniß erlangt.

Berlin, den 14. September 1889.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.:
(Unterschrift).

B. 3969 M. f. H.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.:
(Unterschrift).

II. 16451 M. d. ö. A.

Der Minister des Innern. J. A.:
(Unterschrift).

II. 12550 M. d. J.

---

§. 1. Ort, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Es wird hierdurch eine anonyme Gesellschaft unter der Bezeichnung „Barmen-Elberfelder Straßenbahn-Aktiengesellschaft" „Société anonyme des Tramways de Barmen-Elberfeld" gebildet.

Dieselbe hat ihren Sitz zu Brüssel.

Jedoch wählt sie Domizil zu Elberfeld (Westende) als am Ort ihrer Hauptniederlassung, und wird dort durch einen vom Verwaltungsrath ernannten, mit General-Vollmacht versehenen Direktor vertreten sein.

Diese Domizilserwählung ist unwiderruflich und hat die gerichtliche Zuständigkeit bezüglich sämmtlicher den Betrieb der Straßenbahn betreffender Klagen im Gefolge, mögen dieselben von den Verwaltungsbehörden der Städte Barmen und Elberfeld oder von sonstigen Klägern ausgehen.

Der mit General-Vollmacht versehene Direktor ist gehalten, in Elberfeld oder Barmen zu wohnen und gleichfalls dort Domizil zu wählen.

Art. 2. Den Gegenstand der Gesellschaft bilden die Erwerbung, der Bau und der Betrieb sog. amerikanischer Eisenbahnen (Tramways) mit Pferde-Lokomotiven oder anderweitigem Betrieb, in den Städten Barmen und Elberfeld und in den angrenzenden Gemeinden.

Die Gesellschaft kann mit Genehmigung der zuständigen Behörden die von ihr erworbenen Konzessionen auf Dritte übertragen. Sie kann den Betrieb in Pacht geben, sowie auch den Betrieb Anderer in denselben Ortschaften gewährter Straßenbahn-Konzessionen in Pacht nehmen.

Daneben kann sie den Betrieb von Wagen für gemeinschaftlichen Transport übernehmen, welche die gewöhnlichen Straßen benutzen und als Zufuhrlinien für die Tramways dienen.

Sie kann alle auf die Tramway-Industrie bezüglichen Patente erwerben und ausbeuten.

Art. 3. Die Gesellschaft besteht vom Datum des gegenwärtigen Aktes ab.

Ihre Dauer beträgt dreißig Jahre. Die Daner kann unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verlängert werden.

§. 2. Gesellschaftskapital.

Art. 4. Das Gesellschaftskapital ist auf 3 500 000 Franks festgesetzt und in 35 000 Aktien zu 100 Franks getheilt.

Art. 5. Die Aktien können sowohl durch Rückkauf an der Börse als auch durch Auslosung vom Jahre 1878 ab amortisirt werden.

Die amortisirte Aktie wird in einen Titel umgewandelt, welcher seinen Antheil an der zweiten im Art. 27 vorgesehenen Dividende weiter bezieht und alle mit den gewöhnlichen Aktien verbundenen Rechte genießt.

Art. 12. Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen aus wenigstens 3 und höchstens 7 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrath.

Die Operationen der Gesellschaft stehen unter Aufsicht von wenigstens einem und höchstens 3 Kommissaren.

Art. 19. Der Verwaltungsrath hat innerhalb der Grenzen der Statuten, unbeschränkte Vollmacht zur Verwaltung der Gesellschaft.

Alles was nicht ausdrücklich durch die Statuten oder das Gesetz der Generalversammlung zugewiesen sind, gehört zur Kompetenz des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Verwendung der vorhandenen Kassenbestände der Gesellschaft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 21. Mit Ausnahme der laufenden Dienstgeschäfte sind die für die Gesellschaft verbindlichen Rechtsgeschäfte von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrath kann beide Unterschriften auf andere Personen übertragen.

Die Gesellschaft kann nur durch diese beiden Unterschriften verpflichtet werden.

Art. 27. Den Reingewinn der Gesellschaft bildet der aktive Ueberschuß der Bilanz, nach Abzug der Verwaltungskosten, der durch die Obligationen bedingten Lasten und der Abschreibungen für Minderwerth.

Von diesem Gewinn werden vorweggenommen:

1. 5% für die Bildung eines Reservefonds.
2. Die zur Zahlung einer ersten Dividende von 5% Zinsen an die nicht getilgten Aktien erforderliche Summe.
3. Eine eventuell durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsraths festzustellende Summe zur Amortisirung oder zum Rückkauf einer gewissen Anzahl Aktien.
4. 1% der Restsumme für jedes Mitglied des Verwaltungsraths.
5. Die Vergütung für die Kommissare.

Der Rest wird als zweite Dividende unter die nicht getilgten Aktien und die an die Stelle der getilgten Aktien getretenen Genußtitel vertheilt, wenn nicht die Generalversammlung in anderer Weise darüber verfügt.

**1209.** 1159. In Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 habe ich genehmigt, daß das am 4. Juni 1882 zu Barmen geborene Kind Victor Antonio Strauch fortan den Familiennamen Angermair annehmen und führen darf.

Düsseldorf, den 20. December 1889. I. I. a. 1888.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs

## Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

**1210.** 749. In Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12 April 1888 (G.-S. S. 52) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Herr Justizminister durch Verfügung vom 6. August d. J. bestimmt hat, daß für die zum Bezirk des Amtsgerichts Langenberg gehörige Gemeinde Lenbeck die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten am 1. September 1889 beginnen soll.

Die Ausschlußfrist endigt daher am 1. März 1890.

Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44, Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuches das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Langenberg, den 21. August 1889. Gen. I. 20/89.
Königliches Amtsgericht.

**1211.** 858. Die Anlegung des Grundbuches für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichtes zu Barmen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Verfügung vom 9. September 1889 der Herr Justizminister den Beginn der im §. 48 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12 April 1888 (G.-S. S. 52) vorgesehenen sechsmonatlichen Ausschlußfrist für die Fluren II bis einschließlich VIII der Katastergemeinde Barmen auf den 1. Oktober 1889 festgesetzt hat, diese also mit dem Ablauf des 1. April 1890 endigt. Die Bedeutung dieser Ausschlußfrist erhellt aus folgenden, hiermit wörtlich zum Abdruck gelangenden, Paragraphen des gedachten Gesetzes:

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§. 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber Denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Barmen, den 23. September 1889. M. I. Nr. 2.

Königliches Amtsgericht, Abth. VI und VII:

Küppers. Westphal.

**1212.** 1067. Nachdem durch Verfügung des Herrn Justizministers vom 1. November 1889 auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 189) der Beginn der zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten für die zum Bezirk des Amtsgerichts Crefeld gehörige Gemeinde Anrath auf den 1 December 1889 festgesetzt ist, werden die nachfolgenden, in den §§. 48, 50 bis 53 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in demselben näher bezeichneten Ansprüche innerhalb der mit dem 1. December 1889 beginnenden, und mit dem 1. Juni 1890 ablaufenden Frist bei dem unterzeichneten Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden sind.

§. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgericht vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstücke ein die Verfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, haben ihre Ansprüche vor Ablauf einer Ausschlußfrist von 6 Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

§. 50. Diejenigen, welche in der Zeit vom Beginn der im §. 48 bezeichneten Frist bis zu dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, müssen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Inkrafttreten der eingeführten Gesetze anmelden.

§ 51. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, welche der Eigenthümer in Gemäßheit des §. 44 Nr. 4 vor Ablauf der Ausschlußfrist (§§. 48, 50) dem Amtsgerichte angemeldet hat.

§. 52. Ueber jede Anmeldung hat das Amtsgericht dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn das angemeldete Recht nach Inhalt der Anmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ist, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen

§ 53 Wer die ihm obliegende Anmeldung unterläßt, erleidet den Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder ein Recht an demselben erworben hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Vorzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruflichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so finden die Vorschriften des ersten Absatzes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

Crefeld, den 23. November 1889. XII 3a/32.

Königliches Amtsgericht.

**1213.** 1064. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der am heutigen Tage stattgefundenen Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr vom 1. Oktober 1889 bis 31. März 1890 sind folgende Apoints gezogen worden:

1. Litt. A. à 3000 Mark.

Nr. 160, 209, 427, 505, 511, 558, 903, 913, 1034, 1086, 1160, 1188, 1192, 1287, 1411, 1513, 1591, 1625, 1633, 1970, 2055, 2171, 2190, 2219, 2291, 2307, 2371, 2440, 2442, 2551, 2914, 2985, 3034, 3102, 3129, 3167, 3486, 3531, 3601, 3621, 3640, 3702, 3703, 3734, 3791, 3936, 4093, 4191, 4219, 4352, 4472, 4609, 4640, 4669, 4783, 4948, 5196, 5202, 5243, 5313, 5374, 5437, 5450, 5647, 5751, 5801, 5852, 5855, 5863, 5908, 5955, 6006, 6066, 6091, 6156, 6314, 6383, 6395, 6560, 6610, 6708,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6965, 7378.

2. Litt. B. à 1500 Mark.

Nr. 106, 108, 124, 163, 168, 223, 419, 461, 497, 542, 636, 649, 663, 674, 737, 943, 1223, 1249, 1350, 1431, 1652, 1733, 1756, 1843, 1884, 2051, 2073, 2107, 2133, 2164, 2393, 2493, 2588, 2789.

3. Litt. C. à 300 Mark.

Nr. 17, 102, 113, 116, 152, 176, 267, 374, 393, 538, 571, 878, 879, 900, 975, 989, 1070, 1091, 1431, 1443, 1534, 1615, 1738, 1800, 1877, 1948, 2106, 2225, 2544, 2603, 2604, 2794, 3037, 3044, 3058, 3122, 3173, 3194, 3262, 3374, 3620, 3686, 3720, 3775, 3805, 3878, 3894, 3960, 4126, 4202, 4229, 4312, 4339, 4413, 4447, 4490, 4509, 4514, 4529, 4645, 4713, 4840, 4848, 4852, 4854, 4891, 4970, 5072, 5163, 5299, 5322, 5342, 5349, 5364, 5399, 5581, 5686, 5847, 5910, 5935, 5974, 5975, 6012, 6120, 6181, 6315, 6427, 6463, 6627, 7019, 7068, 7215, 7220, 7225, 7423, 7640, 7706, 7737, 8172, 8402, 8476, 8543, 8585, 8594, 8825, 8839, 8931, 9026, 9069, 9104, 9121, 9297, 9321, 9347, 9396, 9682, 9725, 9904, 9950, 9970, 10046, 10119, 10152, 10242, 10267, 10292, 10302, 10329, 10331, 10355, 10447, 10490, 10520, 10637, 11094, 11150, 11289, 11327, 11457, 11507, 11533, 11691, 11826, 11827, 11832, 11865, 11938, 11961, 12150, 12167, 12206, 12211, 12234, 12267, 12289, 12304, 12517, 12785, 12955, 13191, 13202, 13270, 13286, 13290, 13908, 13921, 13970, 14257, 14386, 14434, 14697, 14761, 14934, 14936, 14988, 15211, 15227, 15335, 15617, 15688, 15693, 15694, 15828, 15847, 15887, 15998, 16002, 16086, 16292, 16401, 16459, 16478, 16615, 17342, 17363, 17481, 17485, 17733, 17761.

4. Litt. D. à 75 Mark.

Nr. 222, 286, 306, 391, 418, 492, 541, 561, 757, 788, 1010, 1445, 1527, 1565, 1659, 1667, 1710, 1735, 1865, 1950, 1968, 2139, 2161, 2283, 2595, 2685, 2733, 2741, 2771, 2772, 2793, 2801, 2802, 2882, 2941, 3007, 3406, 3425, 3427, 3487, 3572, 3595, 3641, 3657, 3662, 3688, 3821, 3875, 3957, 4253, 4284, 4473, 4485, 4725, 4924, 4986, 5010, 5130, 5133, 5172, 5325, 5438, 5474, 5669, 5676, 5817, 5878, 5912, 5980, 5985, 6115, 6339, 6465, 6489, 6705, 6750, 6804, 6877, 6939, 6985, 7182, 7190, 7201, 7356, 7466, 7512, 7682, 7850, 7928, 8016, 8031, 8034, 8076, 8185, 8194, 8258, 8265, 8461, 8507, 8738, 8878, 8961, 9085, 9279, 9352, 9364, 9449, 9739, 9804, 9981, 10090, 10207, 10216, 10237, 10358, 10370, 10446, 10473, 10485, 10490, 10599, 10631, 10724, 10763, 10818, 10838, 10858, 10871, 10881, 10944, 10950, 10960, 11018, 11059, 11282, 11290, 11330, 11417, 11653, 11660, 11889, 11974, 11998, 12140, 12310, 12568, 12610, 12892, 12935, 13144, 13170, 13376, 13584, 13936, 14347, 14426, 14450, 14451, 14573, 14788, 14959, 14990, 15107, 15117, 15149, 15401, 15680, 15783, 15843, 15955, 15963, 15988, 15990, 16128, 16365, 16450, 16509, 16651, 16660, 16698, 16699.

Die ausgeloosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1890 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinscoupons Serie V Nr. 16 nebst Talons vom 1. April 1890 ab bei der Rentenbankkasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer nach folgendem Formulare: „. . . . Mark, buchstäblich . . . . . Mark Valuta für d . . zum 1. . . . . 18 . . gekündigten Rheinisch-Westfälischen Rentenbrief . . Litt. . . . Nr. . . habe ich aus der Königlichen Rentenbankkasse in Münster erhalten, worüber diese Quittung (Ort, Datum und Unterschrift)" ausgestellten Quittung über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten resp. noch rückständigen Rentenbriefe durch die Seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers herausgegebene allgemeine Verloosungstabelle sowohl im Monat Mai, als auch im Monat November jeden Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Stück dieser Tabelle bei der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pf. bezogen werden kann.

Münster, den 19. November 1889. Nr. 11929/89.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

**1214.** 1152. Die Urkunden und Dienstpapiere des zu Cleve verstorbenen Notars Naegelé sind dem nach hier versetzten Notar Schwenzer zur definitiven Bewahrung überwiesen worden.

Cleve, den 14. December 1889. I. 2326/89.

Königliche Staatsanwaltschaft.

**1215.** 1153. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Düsseldorf vom 26. November 1889 ist der Kapellmeister Bruno Thiele aus Crefeld für abwesend erklärt worden.

Köln, den 13. December 1889. Nr. 7726.

Der Oberstaatsanwalt: Hamm.

**1216.** 1162. Durch Urtheil der IV. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Köln vom 22. November 1889 ist der Kaufmann Meyer Nathan Meyer, zuletzt zu Mülheim am Rhein wohnhaft gewesen, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 19. December 1889. Nr. 7849.

Der Ober-Staatsanwalt: Hamm.

**1217.** 1160. Die Anlegung des Grundbuchs für die Gemeinde Uerdingen hat begonnen.

Uerdingen, den 20. December 1889. XI. Nr. 2a.

Königliches Amtsgericht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

**1218.** 1164. Der concessionirte Markscheider Adolf Hendorf zu Marten, Regierungsbezirk Arnsberg, hat am 16. December d. J. auf die ihm von dem Königlichen Oberbergamte zu Bonn unter dem 21. Juni 1867 ertheilte Bestallung als concessionirter Markscheider freiwillig verzichtet, sodaß derselbe nicht mehr berechtigt ist, selbstständig Markscheiderarbeiten auszuführen.

Dortmund, den 21. December 1889. Nr. 11935.

Königliches Oberbergamt.

**1219.** 1163. Laut notarieller Verhandlung vom 2. Mai 1889 hat die Gewerkschaft Deutscher Kaiser zu Hamborn die Konsolidirung der ihr gehörigen, neu erworbenen Steinkohlenbergwerke Neu-Düppel, Walsum I, II und III, sowie des Soolquellenbergwerks Walsum IV mit dem Steinkohlenbergwerke Deutscher Kaiser beschlossen.

An dem zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

„Deutscher Kaiser"

konsolidirten Bergwerke sollen die Kuxeigenthümer des bisherigen Bergwerks Deutscher Kaiser nach Maßgabe ihres betreffenden Kuxbesitzes ohne Weiteres gleichmäßig betheiligt sein.

Ferner haben die Gewerkschaft Deutscher Kaiser und die des Steinkohlenbergwerks Rheinland die Vereinigung des wie oben angegeben konsolidirten Bergwerks Deutscher Kaiser mit dem Steinkohlenbergwerke Rheinland dergestalt beschlossen, daß beide Werke, welche unmittelbar aneinander grenzen, mit allen Grubenfeldern, so wie diese verliehen sind, ein einheitliches Ganze unter dem Namen

„Deutscher Kaiser"

bilden, mit der Maßgabe, daß „Rheinland" zu einem Fünftel, die frühere Gewerkschaft „Deutscher Kaiser" zu vier Fünfteln am Gesammtwerke antheilig wird, so daß die Gewerken von „Rheinland" ein Fünftel und die Gewerken von „Deutscher Kaiser" vier Fünftel der 1000 Kuxe des konsolidirten Werkes erhalten, wobei indeß den Gewerken von „Rheinland" die Einkünfte aus dem bestehenden Lösevertrage vom 23. November 1887 ausdrücklich für sich vorbehalten bleiben.

Unter Hinweis auf die §§. 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes (G.-S. S. 705) wird dies hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 18. December 1889.

Königliches Oberbergamt.

## Personal-Chronik.

**1220.** 1165. a. Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Rentmeister, Rechnungsrath Caesar, zu Elberfeld den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

b. Communal-Verwaltung.

Der Bürgermeisterei-Sekretär Nierhaus zu Altenessen ist zum Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Altenessen umfassenden Standesamtsbezirk Altenessen, sowie der Bürgermeister Stankeit daselbst zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

**1221.** 1154. Der Güterexpedient Ernst Sieburg zu Styrum ist zum 16. Januar 1890 in den Bezirk des Königl. Eisenbahn-Betriebsamts Hagen nach Station Hagen versetzt.

Essen, den 18. Dezember 1889. A. 14655.

Königl. Eisenbahn-Betriebsamt.

**1222.** 1155. Personal-Veränderungen pro November 1889.

Kost, Gerichtsassessor hier, ist vom 1. December c. ab bis zum 30. Juni 1890 dem Amtsgericht zu Blankenheim als Hülfsrichter zugeordnet;

Kirschstein, Gerichtsassessor in Barmen, ist vom 2. Januar 1890 ab bis zum 14. Juli 1890 dem Amtsgericht in Mühlheim am Rhein als Hülfsrichter zugeordnet;

Dr. Haase, Gerichtsassessor in Lennep, ist vom 2. Januar 1890 ab bis zum 30. Juni 1890 dem Amtsgericht in Düren als Hülfsrichter zugeordnet;

Koenig, Arthur, Gerichtsassessor hier, ist vom 22. November c. ab unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte und der Kammer für Handelssachen in Barmen, sowie bei dem hiesigen Landgerichte zugelassen;

Flasdick, Gerichtsschreiber in Prüm, ist vom 1. Februar 1890 ab in gleicher Amtseigenschaft an das hiesige Amtsgericht versetzt;

Heckmann, Aktuar in Coesfeld i. W. ist vom 1. December c. bis auf Weiteres dem Amtsgerichte in Lennep zur Aushülfeleistung bei der Anlegung des Grundbuchs überwiesen;

Pasch, Gerichtsvollzieher in Lennep, ist vom 1. Februar 1890 ab an das Amtsgericht in Düsseldorf versetzt worden.

Elberfeld, den 16. December 1889. G. 5668|89.

Der Landgerichtspräsident gez.: Hücking. Der erste Staatsanwalt gez.: von Winckler.

**1223.** 1156. Der Notar Conen in Neuß ist vom 1. Januar 1890 ab in gleicher Amtseigenschaft nach Düsseldorf versetzt worden.

Düsseldorf, den 18. December 1889.

Der Erste Staatsanwalt.

**Bestellungen auf das Amtsblatt nebst Oeffentlichem Anzeiger für das Jahr 1890 (Abonnements 1,50 Mark pro Jahr) und auf das in den ersten Tagen des Monats Januar 1890 erscheinende Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1889 (Preis 50 Pf.) wolle man rechtzeitig bei den Kaiserlichen Postanstalten machen.**

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2447. 1049.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf